

4. Märkte in Harburg.

- 1) Krammarkt, am 2. Montage nach Mariä Heimsuchung (3 Tage).
- 2) Holzmarkt und Productenmarkt, Montag vor dem Harburger Juli-Krammarkt (4 Tage).
- 3) Kram- und Productenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. November (3 Tage).
- 4) Schweinemärkte, an jedem Montage.
- 5) Pferdemarkt, am Freitag nach Invocavit (1 Tag).
- 6) Rindvieh- und Pferdemarkt, am Dienstag nach Quasimodogeneti; fällt dieser Tag in den Monat Mai, am Mittwoch nach Quasimodogeneti (1 Tag).
- 7) Rindvieh- und Pferdemarkt, am Gallustage (16. October); fällt dieser Tag auf einen Sonntag, am vorhergehenden Sonnabend, fällt er dagegen auf einen Montag, am folgenden Dienstag (1 Tag).
- 8) Rügenmarkt, am ersten Dienstag nach Mariä Heimsuchung (1 Tag).

* * *

5. Aus den Bestimmungen für die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Vom 20. August 1891.)

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubniß des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubniß für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abtheilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigenthümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, inoem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

§ 7. Den Beauftragten der Wasserwerks-Verwaltung ist zur Prüfung der ersten Anmeldung und etwaiger Aenderungen, sowie zur Ueberwachung der Benutzung der Leitungen und zur Abwartung des Wassermessers zu jeder Zeit der Zutritt zu allen Theilen des mit der Leitung versehenen Grundstücks zu gestatten.

Herstellung der Leitungsanlagen.

§ 8. Die Herstellung und Unterhaltung der Leitung innerhalb der Grundstücke bis zum Wassermesser erfolgt durch die Wasserwerks-Verwaltung, aber auf Kosten des Eigenthümers. Die Kosten werden nach dem wirklichen Aufwande berechnet. Das Eigenthum an diesem Theile der Leitung geht mit Ausschluß des Wassermessers auf den Eigenthümer des Grundstücks über. Diesem liegt daher auch die Unterhaltung ob.

§ 9. Die Weiterführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke vom Wassermesser ab ist Sache der Eigenthümer.

Diese Anlagen dürfen aber nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, welche vom Magistrate nach den erlassenen Vorschriften für Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerks Ermächtigung dazu erhalten haben.

Die Vollenbung der Ausführung ist der Wasserwerks-Verwaltung anzuzeigen, welche dieselbe prüft und über das Ergebnis der Feststellung dem Anmeldenden einen Nachweis aushändigt.